



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Mitteilung G 11/2015

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon 0511 1241-0
Telefax 0511 1241-266
www. landeskirche-hannover.de
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de

Auskunft Frau Böttger / Herr Deuser
Durchwahl 0511 1241-387 / 270
E-Mail Heidrun.Boettger@evlka.de
Rainer.Deuser@evlka.de

Datum 17. März 2015
Aktenzeichen 78041-1 / 85

Übertragung der Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern auch auf Pfarrhäuser, Pfarrdienst- oder sonstige Dienstwohnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn Menschen bei einem Brand ums Leben kommen, dann meist deshalb, weil sie das Feuer nicht bemerken und im Schlaf ersticken, da auch der Geruchssinn „schläft“.

Aus diesem Grund wurde u.a. auch für Niedersachsen über § 44 Absatz 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) eine stufenweise **Rauchwarnmelderpflicht** in **allen Wohnungen (Schlafzimmer, Kinderzimmer, Flure – Rettungswege – in jeder Etage)** eingeführt. Zur Definition des Wohnungsbegriffes verweisen wir auf § 44 NBauO.

Für **Neubauten** gilt diese Pflicht bereits seit dem **01.11.2012**, für die Nachrüstung bei **Bestandsbauten** gilt noch eine **Übergangsfrist** bis zum **31.12.2015**.

Nach unserer Rechtsauffassung erstreckt sich die Installationspflicht auch auf **Pfarrhäuser und Pfarr- oder sonstige Dienstwohnungen**, insbesondere aus Gründen der Fürsorge und Sicherheit für die dort wohnenden Personen.

I. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DEN EINBAU

Für den Einbau sind die jeweiligen **Eigentümer (Dienstwohnungsgeber)** im Rahmen ihrer Verkehrssicherungspflicht verantwortlich, sie müssen ggf. bei einem Brand mit Personenschaden gegenüber den Versicherungen bzw. Ermittlungsbehörden das Vorhandensein und die Funktionstauglichkeit von Rauchwarnmeldern nachweisen.

.../2

Nur der Einsatz von **Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604** ist zulässig. Auf dem Typenschild müssen ein **CE-Zeichen und der Zusatz „EN 14604“** (Zertifizierung nach der Gerätenorm DIN EN 14604 entsprechend der Anwendungsnorm DIN 14676) enthalten sein. Netzbetriebene 230-V-Rauchwarnmelder müssen über eine Notstromversorgung verfügen, z. B. eine Batterie oder einen Akkumulator.



Mehr Sicherheit und Komfort leisten Rauchwarnmelder mit dem neuen „Q-Label“. Bei Meldern mit diesem Kennzeichen werden **mindestens 10 Jahre Lebensdauer** nicht nur **für die Batterie**, sondern auch **für das Gerät** selbst hinreichend geprüft und belegt. Batterien in Rauchwarnmeldern mit dem neuen „Q“ können nicht für andere Anwendungen (TV etc.) entnommen werden, da sie fest eingebaut sind. Zudem sparen die langlebigen Geräte inkl. der Batterien mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer Kosten und Zeit für den Batteriewechsel.

II. DAUERHAFTE KENNZEICHNUNG AUF DEN RAUCHWARNMELDERN

- ♦ DIN EN 14604
- ♦ Name oder Handelszeichen und Adresse des Herstellers oder Lieferanten
- ♦ Herstellungsdatum oder Fertigungsnummer und Datum für den Austausch

III. EINBAU DER GERÄTE UND EINWEISUNG DER DIENSTWOHNUNGSINHABER

Um größtmögliche Sicherheit und Einheitlichkeit bei den geforderten Standards zu erhalten, sollte mit der fachtechnischen Planung und dem Einbau ein **örtlicher Schornsteinfeger oder Elektrofachbetrieb** beauftragt werden. Die Befestigung (Verschraubung oder Montage mittels (geklebter) Magnetplatte) ist örtlich abzuwägen.

Beim Einbau ist **ein Rauchwarnmelder pro Raum** ausreichend, wenn dieser Raum **nicht größer als 60 Quadratmeter** ist; bei größeren Räumen, L-Form oder Räumen, die durch Trennwände oder Möbel unterteilt sind, müssen weitere Rauchwarnmelder installiert werden. Rauchwarnmelder sind immer **an der Decke in der Raummitte** anzubringen, mindestens jedoch 50 cm von der Wand bzw. von Einrichtungsgegenständen entfernt. Die DIN 14676 gibt detaillierte Empfehlungen für Abstandsverhältnisse und Melderanordnungen.

Auch für die Anbringung von Rauchwarnmeldern in Fluren und Gängen und in zuggefährdeter Umgebung gibt diese Norm Empfehlungen, ggf. sind auch **funkvernetzte Rauchmeldersysteme** oder **Geräte mit optischer oder vibrationsgestützter Meldung (z.B. für Gehörlose)** in Betracht zu ziehen.

Ganz wichtig ist eine **Einweisung der jeweiligen Wohnungsnutzer (Dienstwohnungsinhaber)** in die Funktion der Geräte und der Maßnahmen, die zur Betriebsbereitschaft beitragen. Den Dienstwohnungsinhabern ist eine Betriebsanleitung für die eingebauten Geräte zu übergeben. Die Eigentümer (Dienstwohnungsgeber) sollten sich unterschreiben lassen, dass sie die Dienstwohnungsinhaber über deren gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft (**siehe auch Abschnitt IV**) informiert haben.

Die **Anschaffungs- und Installationskosten sind von den Eigentümern** (Dienstwohnungsgebern) zu tragen (**siehe auch Empfehlungen unter Abschnitt VI**).

IV. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BETRIEBSBEREITSCHAFT UND WARTUNG

Die **Sicherstellung der Betriebsbereitschaft** (hierzu gehören die Funktionsbereitschaft und Wartung) obliegt den **jeweiligen Dienstwohnungsinhabern bzw. Nutzern der Wohnung**, soweit sich die Eigentümer diese Pflicht nicht vorbehalten (**siehe hierzu auch unsere Empfehlungen in Abschnitt VI**).

Die Rauchwarnmelder sind regelmäßig, **mindestens jedoch einmal jährlich**, im Rahmen einer **Wartung** auf ihre Funktion zu überprüfen.

Dazu gehört die **Sichtprüfung**, ob die Raucheintrittsöffnungen frei zugänglich sind und der Rauchwarnmelder nicht beschädigt ist; Mängel in diesen Punkten müssen beseitigt, ein beschädigter oder stark verschmutzter Rauchwarnmelder muss vom Eigentümer (Dienstwohnungsgeber) unverzüglich ausgetauscht werden.

Gleichzeitig ist eine **Alarmprüfung** vorzunehmen. Diese beinhaltet die Auslösung eines Probealarms über die Prüftaste. Bei Fehlverhalten muss der Rauchwarnmelder ebenfalls unverzüglich vom Eigentümer (Dienstwohnungsgeber) ausgetauscht werden.

Batterien und Akkumulatoren sind bei Bedarf (gerade auch außerhalb der Wartungsintervalle) **auf Kosten der Dienstwohnungsinhaber** auszutauschen.

Die **Kosten der Überprüfung** von Rauchwarnmeldern, soweit mit diesen Arbeiten ein örtlicher Schornsteinfeger oder Elektrofachbetrieb beauftragt wird, stellen nach § 22 der Dienstwohnungs Vorschriften (KonfDWV) vom

28.01.1997 (Rechtssammlung RS 46-5) und der geltenden Rechtsprechung **sonstige Betriebskosten i.S. des § 2 Nr. 17 der Betriebskostenverordnung** dar **und sind von den Dienstwohnungsinhabern über die jährlichen Nebenkostenabrechnungen zu tragen.**

V. BETRIEB DES RAUCHWARNMELDERS

Zu beachten ist, dass durch Schweiß-, Säge- oder Lötarbeiten Falschalarme („Täuschungsalarme“) ausgelöst werden können. Außerdem können generell Staub, Wasserdampf und Kochdämpfe, extreme elektromagnetische Einwirkungen als auch Temperaturschwankungen mit Kondensationsbildung zu Falschalarmen führen. Aus diesem Grund wird **bei Renovierungen etc.** eine **Abdeckung der Rauchwarnmelder empfohlen.**

VI. EMPFEHLUNGEN

Wir empfehlen zu überprüfen, inwieweit einzelne Schritte bei der Ausstattung mit Rauchwarnmeldern **auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandsebene** gebündelt werden können.

Bei einer **Sammelbeschaffung** sind **Rauchwarnmelder mit „Q-Label und integrierter Batterie mit mindestens 10 Jahren Lebensdauer oder 230-Volt-Stromversorgung“** zu bevorzugen. Die Geräte sind zwar in der Anschaffung etwas teurer, schonen jedoch durch den entfallenden Batteriewechsel die Umwelt. Rauchwarnmelder sollten grundsätzlich nach 10 Jahren ausgetauscht werden.

Vom Erwerb gebrauchter Geräte sollte unbedingt abgesehen werden.

Soweit in den Pfarrhäusern, Pfarrdienst- und sonstigen Wohnungen bereits Rauchmelder von den Nutzern installiert wurden, empfehlen wir einen **Austausch dieser Geräte**, um einen einheitlichen Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

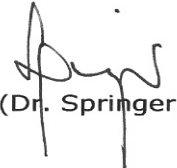
Da wir keinen Einfluss auf die von den örtlichen Schornsteinfegern bzw. Elektrofachfirmen empfohlenen bzw. verwendeten Marken haben, geben wir **keine Herstellerempfehlung.**

Ob die **Kosten des Einbaus** anteilig auf die jeweiligen Kirchengemeinden umgelegt oder ggf. komplett aus Mitteln des jeweiligen Kirchenkreises oder Kirchenkreisverbandes getragen werden, bitten wir örtlich abzuwägen.

Auch für die **Wartung** empfehlen wir ein **einheitliches Verfahren auf Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandsebene** durch **Abschluss eines jährlichen Sammelwartungsvertrages mit dem für den Einbau beauftragten Schornsteinfeger oder Elektrofachbetrieb**, um eine größtmögliche Sicherheit vor Personenschäden im Brandfall zu gewährleisten.

Rechnungskopien der durchgeführten Wartungsarbeiten sind in die jeweiligen **Dienstwohnungsakten** oder eine **Generalakte** in den Kirchenämtern / Kirchenkreisämtern als evtl. notwendiger Nachweis des Vorhandenseins und der Funktionalität der Rauchwarnmelder zu nehmen. Das Führen separater Wartungsbücher bei den Dienstwohnungsinhabern kann insoweit entfallen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlage

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der
Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter)
Vorsitzende der Kirchenkreistage
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt
(mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen